

# Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Stadt Scheinfeld

(Stand 20. Mai 20)

## Präambel

Auf dem Stadtgebiet (sowie in unmittelbarer Nachbarschaft) von Scheinfeld werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen sowie Photovoltaikanlagen auf Dach- sowie Freiflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht die Stadt Scheinfeld einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu könnten auch Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Der Stadtrat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Anhand übergreifender Kriterien will der Stadtrat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Stadtrat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Die Kriterien sollen in der Stadtratssitzung vom 29. Juni 2020 festgelegt werden.

## Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Bayern war eines der ersten Bundesländer, das von der Länderöffnungsklausel im EEG Gebrauch machte und jährlich 30 Photovoltaik-Anlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten in den Ausschreibungen erlaubte. 2019 erhöhte der Freistaat das Kontingent auf 70 Projekte p.a.. Der Entwurf der dritten Novelle der Verordnung sieht eine Ausweitung auf 200 Photovoltaik-Ausschreibungsanlagen jährlich vor. Er befindet sich derzeit in der Anhörung - Stellungnahmen konnten bis 22. Mai 2020 beim bayerischen Wirtschaftsministerium eingereicht werden.

Das Wirtschaftsministerium hat im Frühjahr 2020 einen Evaluierungsbericht im Ministerrat vorgestellt. Dabei sei auch darauf verwiesen worden, dass das Kontingent von 70 PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten voraussichtlich bereits zur Jahresmitte ausgeschöpft sei. Die deutliche Erhöhung nehme auch Bezug auf die geplanten Ausschreibungsvolumina in diesem und dem nächsten Jahr. Zudem verweist das Ministerium darauf, dass wegen der Effizienzsteigerungen bei Photovoltaik-Anlagen weniger Flächen beansprucht werden. „Selbst im Falle einer Erhöhung des Kontingentes auf 200 Anlagen pro Jahr, wären dadurch jährlich nur circa 0,037 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Bayern betroffen“, heißt es im Evaluierungsbericht zur Begründung für die Ausweitung.

Die Regelungen gelten für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt. Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die

landwirtschaftlichen Flächen in Scheinfeld und den Ortsteilen fallen vollständig in die Kategorie „benachteiligt“. In bestimmten Schutzgebieten wie z. B. Naturschutzgebieten sind Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich nicht zulässig.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle dieser Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Stadtrat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Interessenten, die auf dem Stadtgebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Stadtrat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. (Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche B-Planverfahren keinen Einfluss.)

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

Spätestens vier Jahre nach Verabschiedung der Kriterien wird der Stadtrat darüber beraten, ob die Kriterien im Lichte weiterer Entwicklungen überarbeitet werden müssen. Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Stadtrat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

### **Beschluss:**

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Stadt Scheinfeld gelten die folgenden Kriterien:

#### **1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild**

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, nicht (wesentlich) sichtbar sein.
- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann abweichend zu Satz 1 möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklären.

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung (Fotos).
- Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z.B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.

## **2. Landwirtschaftliche Qualität der Böden**

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll zumindest nicht zu einer Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die eine für Scheinfeld überdurchschnittliche Bonität aufweisen, möglichst keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden.

## **3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit**

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Orientierung bietet dabei der angehängte „Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU, Augsburg, 2014) oder die angehängte Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSW-Solar) und dem Naturschutzbund Deutschland – NABU. So empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Flächen können mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Stadt wird bei Bedarf den Austausch mit Experten suchen, zum Beispiel mit dem Landschaftspflegeverband (LPV) oder örtlichen Naturschutzverbänden.
- Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht signifikant beeinträchtigt wird.
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

## **4. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen**

- Die Stadt Scheinfeld beabsichtigt, den FNP als wesentliches Instrument zur Darstellung künftiger städtebaulicher und naturräumlicher Entwicklungen gründlich zu überarbeiten. Vor Einleitung eines B-Planverfahrens für Freiflächenanlagen sind nicht nur Zielkonflikte im gegenwärtigen Zustand des Einflussbereichs, sondern auch mit möglichen künftigen Projekten zu erörtern. Städtebauliche Ziele (Siedlungsentwicklung, Bau von Straßen oder kommunalen Einrichtungen aller Art) haben grundsätzlich Vorrang; die detaillierte Abwägung obliegt daher dem Projektentwickler.

- Die Stadt Scheinfeld legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld/zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Die Nutzung des PV-Stroms durch örtliche Verbraucher wird ausdrücklich befürwortet.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).

## **5. Netzanbindung**

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

## **6. Überprüfung / Weiterentwicklung der Kriterien**

- Der Stadtrat wird vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt 50 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Stadtrat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

## **Anhang**

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

(Thema 3: Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit)

### *> Umzäunung*

o Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.

o Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

### *> Innerhalb der Anlage*

o Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als

Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.

- o Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.

- o Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können.

- o Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).

- o Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.

- o Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.

#### > *Ausgleichsflächen*

- o Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

#### > Tierschutz

- o Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Korridore vorgesehen werden.